

## **Verletzung des Informationsrechtes**

des HPR beim SMUL bei der beabsichtigten Schließung  
der Außenstelle Mittweida des Amtes für Landwirtschaft  
Döbeln-Mittweida



## **VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

### **BESCHLUSS**

In der Personalvertretungssache

Hauptpersonalrat des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft  
Vertreten durch den Vorsitzenden  
Archivstr. 1, 01097 Dresden

- Antragsteller -

beteiligt:

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstr. 1, 01097 Dresden

wegen Verletzung des Informationsanspruchs

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Präsidenten des  
Verwaltungsgerichts Rehak, die Richterin am Verwaltungsgericht Enders und die  
ehrenamtlichen Richter Salomo und van Stiphout

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1.2.2008

#### **beschlossen:**

Es wird festgestellt, dass der Beteiligte das Informationsrecht des Antragstellers im  
Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung der Außenstelle Mittweida des  
Staatlichen Amtes für Landwirtschaft mit Fachschule Döbeln – Mittweida verletzt hat.

#### **Gründe:**

I.

Am 27.9.2007 unterrichtete der Leiter der Abteilung I im Sächsischen Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft den Antragsteller über die Überlegungen der Dienststelle über

eine Schließung der Außenstelle Mittweida des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform des Freistaates Sachsen. Bereits vor diesem Gespräch hatte es im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Gespräche über die Auflösung der Außenstelle Mittweida gegeben. So hatte am 3.9.2007 eine Beratung im Ministerium stattgefunden, an der u.a. Vertreter der Bauernverbände teilgenommen hatten. Einzelheiten über die beabsichtigte Auflösung der Außenstelle finden sich in einem Erlass des SMUL vom 11.9.2007. Dieser Erlass war Gegenstand eines Gesprächs mit Vertretern nachgeordneter Dienststellen am 14.9.2007 und dem örtlichen Personalrat.

Mit Schreiben vom 2.10.2007 – beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangen am 5.10.2007 – macht der Antragsteller Verletzungen u.a. seines Informationsanspruchs bezüglich der beabsichtigten Schließung der Außenstelle Mittweida geltend. Er trägt u.a. vor, von der Schließung der Außenstelle Mittweida erstmals anlässlich des Gesprächs am 27.9.2007 erfahren zu haben. Ein Mitwirkungsverfahren sei nicht eingeleitet worden, der Personalrat sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden.

Er beantragt,

festzustellen, dass sein Informationsanspruch verletzt worden ist.

Der Beteiligte beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er trägt dazu vor, dass nicht beabsichtigt sei, vor der Verwaltungsreform die Außenstelle Mittweida zu schließen. Die Auflösung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Döbeln - Mittweida würde auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes erfolgen; dieses Gesetz sei vom Landtag am 22.1.2008 beschlossen worden und werde zum 1.8.2008 in Kraft treten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Feststellung begehrt, dass sein Informationsanspruch (§ 73 Abs. 2 SächsPersVG) im Zusammenhang mit der beabsichtigten

Auflösung der Außenstelle Mittweida des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Döbeln – Mittweida verletzt worden ist, ist begründet.

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG ist die Personalvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Von einer rechtzeitigen Unterrichtung der Personalvertretung über die beabsichtigten organisatorischen Veränderungen kann vorliegend jedoch keine Rede sein. Die Entscheidung über die Auflösung der Außenstelle war mit Interessenvertretern des Bauernverbandes bereits am 3.9.2007 erörtert worden; demgegenüber war der Antragsteller als zuständige Personalvertretung erst am 27.9.2007 unterrichtet worden. Zu diesem – späten – Zeitpunkt war die Entscheidung über die Schließung der Außenstelle wohl bereits gefallen, so dass der Personalrat keine Möglichkeit mehr hatte, seine Argumente in dieser Angelegenheit vorzubringen. Eine der Informationsverpflichtung der Dienststelle nach Maßgabe des § 73 SächsPersVG (wie auch dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 SächsPersVG) genügende Beteiligung der Personalvertretung kann in diesem Verhalten nicht gesehen werden. Der Personalvertretung war es durch die verspätete Unterrichtung nicht mehr möglich, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (vgl. § 73 Abs. 1 SächsPersVG) sachgerecht wahrzunehmen.

Der Beteiligte kann sein Verhalten nicht mit dem Hinweis rechtfertigen, dass die Schließung der Außenstelle nicht vor Inkrafttreten des Sächsischen Verwaltungserneuerungsgesetzes erfolgen werde. Der Informationsanspruch des Antragstellers setzt nicht erst mit dem Inkrafttreten des Verwaltungserneuerungsgesetzes ein, sondern besteht bereits dann, wenn die Überlegungen der Dienststelle über die beabsichtigten Organisationsänderungen hinreichend konkret geworden sind. Dies waren sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gespräch mit den Vertretern des Bauernverbandes stattgefunden hatte, mithin spätestens am 3.9.2007. Dass die Personalvertretung nicht bereits vor dem Gesprächstermin in die Überlegungen zur Neugestaltung der Ämter des nachfolgenden Bereiches mit einbezogen worden war, ist ein eklatanter Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit wie auch gegen die Verpflichtung der Dienststelle zur ausreichenden Information der Personalvertretung.

Es war deshalb auch antragsgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten Antrag auf Zulassung der Beschwerde durch das Sächsische Obergericht stellen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen, ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Die Vertretungsregelung in § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für Behörden gilt für das Antragsverfahren nicht.

gez.

Rehak

Enders



ausgefertigt:  
Verwaltungsgericht Dresden

Dresden, den **04. März 2008**

Liebschner  
beauftragte Urkundsbeamtin